

als verfehlt. Prozessökonomische Erwägungen dürfen meiner Meinung nach in der Rechtsprechung (insbesondere in der Grundrechtssprechung) nur in engen Grenzen Anwendung finden. Als eigenes Willkürkriterium sind sie jedenfalls abzulehnen.

Diese Überlegungen des Staatsgerichtshofes, für die Entscheidung einer Willkürbeschwerde auch prozessökonomische Aspekte zu berücksichtigen, kommen auch zum Tragen, wenn er eine Grundrechtsverletzung (Willkürverletzung) unter dem Gesichtspunkt der Relevanz prüft. Denn nach Ansicht des Staatsgerichtshofes sind zusätzliche Begründungen, die unklar, nicht nachvollziehbar oder materiell unhaltbar sind, mangels Relevanz nicht willkürlich.¹⁶⁹

VI. FALLGRUPPEN

Die Willkürformeln und Willkürkriterien des Staatsgerichtshofes wurden bereits aufgezeigt. Willkürverstöße in der Rechtsanwendung tauchen in vielerlei verschiedenen Fassetten auf. Daher sollen im Folgenden Beispiele aus der Willkürrechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu Fallgruppen zusammengefasst werden. Wenn ein Kriterium einer dieser Fallgruppen vorliegt, ist dies ein Indiz für Willkür, was zu einer Aufhebung einer Entscheidung wegen Verletzung des Willkürverbotes führen kann. Folgende Fallgruppen können aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zusammengestellt werden.¹⁷⁰

1. Fehler bei der Lösung der Tatfrage

a) Grob unrichtige Sachverhaltsfeststellungen

Der Staatsgerichtshof hält in StGH 1997/23 fest: «Nach der Rechtsprechung des StGH stellt auch eine *grob unrichtige Sachverhaltsfeststellung*

169 Vgl. dazu S. 197 ff.

170 Vgl. auch von Lindeiner, S. 64 ff., der Fallgruppen für die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes herausarbeitet sowie Uhlmann, S. 23 ff., der Fallgruppen aus der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts aufzeigt.